

Pressemeldung

Frankfurt am Main, 06.10.2009

Sikorski: Leichter mit dem Rad in den Stadtteilen unterwegs Freigabe von Einbahnstraßen für den Radverkehr

Am 7. Oktober 2009 werden in den Tempo-30-Zonen in **Kalbach, Bonames und Frankfurter Berg** eine Vielzahl von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffnet.

Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgrund zu schmaler Fahrbahn:

- Unterer Kalbacher Weg zwischen Bonameser Hainstraße und Am Burghof
- Am Burghof zwischen Unterer Kalbacher Weg und Homburger Landstraße / Alt Bonames
- Homburger Landstraße zwischen Wendelgarten und Am Burghof
- Alt Bonames
- Wendelgarten
- Holunderweg
- Schlehenweg

Bereits am 5. Oktober 2009 wurden in den Tempo-30-Zonen in der **Riederwald-Siedlung und Seckbach** eine Vielzahl von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffnet.

Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgrund zu schmaler Fahrbahn:

- Lassallestraße zwischen Friedrich-List-Straße und Lahmeyerstraße
- Friedrich-List-Straße zwischen Raiffeisenstraße und Iselinstraße
- Iselinstraße
- Rümelinstraße zwischen Schultze-Delitzsch-Straße und Max-Hirsch-Straße
- Raiffeisenstraße nur im Bereich der durch Grünstreifen getrennten Ein- und Ausfahrt Einmündung in die Straße Am Erlenbruch

.../2

Die Einbahnstraßen, in denen die neue Regelung gilt, sind mit dem Schild „Radfahrer frei“ gekennzeichnet (Zusatzzeichen 1022-10 Straßenverkehrs-Ordnung).

Die Radler sollten hier umsichtig und rücksichtsvoll in die Pedale treten: Kommen den Radlern andere Fahrzeuge entgegen, sollten sie ihre Geschwindigkeit anpassen und wenn nötig anhalten oder in eine Parklücke oder eine Einfahrt ausweichen.

Besonders sei noch einmal darauf hingewiesen, dass auch Radfahrer die in den Tempo-30-Zonen i.d.R. vorhandene rechts-vor-links Regelung beachten müssen.

Auto- bzw. Motorradfahrer dürfen alle Einbahnstraßen wie bisher nur in der vorgeschriebenen Fahrtrichtung befahren. Die Zusatzzeichen 1000-32 StVO - „Radfahrer kreuzen von rechts und links“ - zeigen ihnen aber an, dass mit Radfahrern aus der Gegenrichtung gerechnet werden muss.

Besondere Vorsicht muss bei rechts-vor-links geregelten Kreuzungs- und Einmündungsbereichen walten, bei denen Radfahrer von rechts kommen können – aus einer Richtung also, die bisher nicht zugelassen war. An einigen solchen Kreuzungen und Einmündungen werden Auto- und Motorradfahrer durch das Verkehrszeichen 102 StVO – „Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts“ – und das Zusatzzeichen 1000-32 StVO noch einmal gesondert darauf aufmerksam gemacht.

Auch Autofahrer sind zur ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme aufgefordert. So sollten sie ebenfalls ihre Geschwindigkeit anpassen und sich an Kreuzungen oder Einmündungen möglichst weit rechts halten, um Platz für entgegenkommende oder einbiegende Radfahrer zu lassen.

Und auch Fußgänger müssen sich in Aufmerksamkeit üben. Sie müssen beim Überqueren von Einbahnstraßen ebenfalls beachten, dass Radfahrer aus beiden Richtungen kommen können.